



POSTULAT

Urheber PLR/FDP, durch Michel Cretton, Thomas Birbaum und Julien Monod
Gegenstand Berechnung der Steuerzinsen auf Grundlage der Ratenzahlungen
Datum 07/09/2021
Nummer 2021.09.333

Der Fiskus erhebt Verzugszinsen auf Beträge, die zum Zeitpunkt der Ratenzahlung der Steuern noch nicht bekannt waren. Dieses Problem betrifft alle Steuerpflichtigen.

Im Laufe unseres Lebens können sich unser steuerpflichtiges Einkommen oder unser Zivilstand mehrmals ändern. Da die Bearbeitung der Steuererklärung erst über ein Jahr nach Einreichung mit dem Versand der Veranlagungsverfügung abgeschlossen wird und unsere Akonto- bzw. Ratenzahlungen bis dahin bereits über zwei Jahre zurückliegen, wirkt sich jede noch so kleine Änderung direkt auf die Berechnung des Verzugszinses aus.

Für juristische Personen und Selbstständige ist die Situation im Zusammenhang mit den provisorischen Steuerrechnungen noch folgenschwerer, da die Zeitspanne in diesen Fällen noch viel grösser ist und es bis zur definitiven Abrechnung fünf Jahre dauern kann.

In der aktuellen Legislaturperiode hat das Parlament eine Gleichstellung von Verzugs- und Vergütungszinsen abgelehnt, die bereits einige Erwartungen zu diesem Thema hätte erfüllen können. Einige Parlamentarierinnen und Parlamentarier haben jedoch während der Plenarsitzung eingeräumt, dass Steuerpflichtige, die ihre fünf Raten vollumfänglich und rechtzeitig bezahlt haben, nicht für nachträgliche Änderungen oder Verzögerungen bei der Verwaltung verantwortlich sind und trotzdem Verzugszinsen entrichten müssen, was wir als ungerecht erachten.

Damit Steuerpflichtige, die ihre Raten rechtzeitig bezahlt haben, nicht benachteiligt werden, fordern wir, dass nur dann Verzugszinsen erhoben werden, wenn die Ratenzahlungen nicht vollständig und/oder fristgerecht erfolgt sind.

Ausserdem sollen, wie im Titel dieses Postulats angedeutet, für Vorauszahlungen, die über die festgesetzten Raten hinausgehen, keine Vergütungszinsen ausbezahlt werden.

Wenn die Ratenzahlungen stets ordnungsgemäss erfolgt sind, aber der Betrag unter jenem der ordentlichen oder definitiven Steuerrechnung liegt, sollte der oder die Steuerpflichtige nach Erhalt der Veranlagungsverfügung 30 Tage Zeit haben, um den Restbetrag zinsfrei zu entrichten. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist könnte der Zins auf den gesamten geschuldeten Betrag erhoben werden.

Schlussfolgerung

Wir fordern mit diesem Postulat, dass der Staatsrat den grundsätzlich richtigen und korrekten Verzugszins erst dann erhebt, wenn die Steuerpflichtigen die Steuerzahlungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bezahlt haben. All jene, die ihren administrativen und steuerlichen Pflichten rechtzeitig nachkommen, sollten aufgrund

des Verzugs bei der Bearbeitung ihrer Steuererklärung nicht benachteiligt werden.